Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 / 6219**

17. Wahlperiode **7.2.2024**

Antrag

der Abg. Jonas Hoffmann und Daniel Born u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Eigentumsförderung: Priorisierter Bereich innerhalb der Wohnraumförderung?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. um Mittel in welcher Höhe das Programm der Wohnraumförderung nach der im Mai 2023 bekanntgewordenen vollständigen Belegung der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel im Laufe des Jahres 2023 zusätzlich aufgestockt wurde;

2. für welche Zwecke diese zusätzlich der Wohnraumförderung zugewiesenen Mittel jeweils ursprünglich vorgesehen waren;

3. welcher Anteil dieser in Rede stehenden zusätzlichen Mittel für die Förderung von Wohneigentum vergeben wurde (Angabe bitte in Euro und Anteil an den zusätzlich zugewiesenen Mitteln sowie unter Angabe des ursprünglichen Verwendungszwecks der Mittel);

4. für welche Zwecke insbesondere die 14,6 Millionen Euro aus Förderbeitragsresten der L-Bank, die Angaben der Landesregierung zufolge exklusiv der Eigentumsförderung zugeflossen sind, ursprünglich vorgesehen waren;

5. welcher Säule der Wohnraumförderung die Mittel für das Junge Wohnen, die in Ermangelung eines ausgearbeiteten Förderprogramms im Jahr 2023 nicht für Wohnraum für Auszubildende zur Verfügung standen, zugewiesen wurden;

Eingegangen: 7.2.2024 / Ausgegeben: 21.3.2024

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

6. in welcher Höhe Mittel aus dem Wohnraumförderprogramm für die Förderung von Wohneigentum in den Jahren 2021 bis 2023 vergeben wurden (Bitte um separate Angaben für die regulären Haushaltsmittel sowie etwaige im Laufe des jeweiligen Haushaltsjahres zusätzlich der Wohnraumförderung zugewiesenen Mittel, Bitte um Angaben in Euro und Anteil der Eigentumsförderung an der gesamten Wohnraumförderung in Prozent);

7. wie viele Förderanträge im Bereich der Eigentumsförderung seit 2021 eingegangen sind (Angaben bitte in Anträgen je Jahr);

8. wie viele der seit 2021 eingegangenen Förderanträge im Bereich der Eigentumsförderung positiv beschieden wurden (Bitte um Angaben je Jahr);

9. ausgehend von Ziffer 8, über die Förderung wie vieler Wohneinheiten in wie vielen Gebäuden im Bereich der Eigentumsförderung seit 2021 positive Bescheide ergangen sind (Bitte um Angaben je Jahr);

10. wie viele Förderanträge im Bereich der Eigentumsförderung mithilfe der Aufstockung der Mittel in diesem Bereich 2023 zusätzlich positiv bewilligt wurden;

11. ausgehend von Frage 10, für wie viele Wohneinheiten Förderanträge im Bereich der Eigentumsförderung nach Aufstockung der Mittel im letzten Jahr positiv beschieden wurden.

12. in welchen Wahlkreisen (nach Wahlkreisnummern) die nach Aufstockung der Mittel positiv beschiedenen Anträge auf Eigentumsförderung liegen;

13. ob mit einem Bauverfahren, sowohl im Bereich der Eigentumsförderung als auch der Mietwohnraumförderung, zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen worden sein darf;

14. wie sie erklärt, dass Frau Staatssekretärin Lindlohr in der Landtagssitzung vom 21. Dezember 2023 erklärte, in der Landeswohnraumförderung sei ein vorzeitiger Baubeginn nicht förderschädlich, während die Richtlinien, welche die L-Bank zum Z-15-Darlehen der Eigentumsförderung sowie zur Mietwohnungsfinanzierung zur Verfügung stellt, darlegen, mit Bauvorhaben dürfe zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

7.2.2024

Hoffmann, Born, Ranger, Fink, Wahl SPD

Begründung

Nachdem im Mai 2023 die vollständige Belegung der Mittel für die Wohnraumförderung bekannt wurde, hat die Landesregierung Mittel aus verschiedenen Restposten nachträglich der Wohnraumförderung zugewiesen. Insgesamt ist die Wohnraumförderung in diesem Zuge nach Angaben der Landesregierung um 102,76 Millionen Euro ergänzt worden. Bei der Fragestunde am 21. Dezember 2023 erklärte Staatssekretärin Lindlohr, man habe Mittel aus Förderbeitragsresten der L-Bank in Höhe von 14,6 Millionen Euro exklusiv der Eigentumsförderung zugewiesen. Dieser Antrag begehrt Auskunft über den ursprünglichen Verwendungszweck dieser zusätzlichen Mittel. Außerdem soll erfragt werden, wie viele Wohneinheiten durch Eigentumsförderung in den vergangenen Jahren entstanden sind und wie sich diese Zahlen gegenüber der Wohnraumförderung insgesamt ins Verhältnis setzen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 14. März 2024 Nr. MLW-25-27-8/229/3 nimmt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung.:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. *um Mittel in welcher Höhe das Programm der Wohnraumförderung nach der im Mai 2023 bekanntgewordenen vollständigen Belegung der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel im Laufe des Jahres 2023 zusätzlich aufgestockt wurde;*

Zu 1.:

Das Bewilligungsvolumen des Landeswohnraumförderprogramms wurde in 2023 um zusätzliche Fördermittel in Höhe von zuletzt insgesamt 135,36 Mio. Euro aufgestockt.

In einem Umfang von 61,66 Mio. Euro handelte es sich dabei um Verstärkungen gegenüber dem Bewilligungsrahmen der Wohnraumförderung im Staatshaushaltsplan für 2023, davon im Einzelnen:

zusätzliche Fördermittel nach Herkunft…	**… und Höhe**
Förderbeitragsreste der L-Bank	14,60 Mio. Euro
nicht gebundene Ausgabereste aus Landes- und Entflechtungsmitteln	16,63 Mio. Euro
Bundesfinanzhilfen die von anderen Bundesländern nicht benötigt, entsprechend freigegeben und daher umverteilt wurden	
aus der VV Sozialer Wohnungsbau 2020	0,92 Mio. Euro
aus der VV Sozialer Wohnungsbau 2021	0,61 Mio. Euro
aus der VV Sozialer Wohnungsbau 2022	10,54 Mio. Euro
aus der VV klimagerechter Sozialer Wohnungsbau 2022	18,36 Mio. Euro
Verstärkung Bewilligungsrahmen Wohnbauförderung gesamt	**61,66 Mio. Euro**

Um das Bewilligungsvolumen des Landeswohnraumförderprogramms zusätzlich zu verstärken, wurden darüber hinaus Mittel in Höhe von 73,70 Mio. Euro innerhalb des Haushaltskapitels 1804 Wohnungswesen umgeschichtet:

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

zusätzliche Fördermittel nach Herkunft…	**… und Höhe**
Bundesfinanzhilfen im „Jungen Wohnen“, die in 2023 noch nicht mit Anträgen zur Förderung von Wohnheimen für Auszubildende belegt werden konnten und anderenfalls verfallen wären.	32,60 Mio. Euro
Bundesfinanzhilfen im „Jungen Wohnen“, die in 2023 nicht mehr zur Förderung von Wohnheimen für Studierende gebunden werden konnten und daher im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Verwaltungsvereinbarungen Sozialer Wohnungsbau und Junges Wohnen mit Bundesfinanzhilfen der Wohnraumförderung im Jahr 2024 getauscht wurden.	32,60 Mio. Euro
Landesmittel im „Neuen Wohnen“, die aufgrund des noch laufenden Auswahlprozesses in 2023 nicht mehr gebunden werden konnten und daher im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit mit Landesmitteln der Wohnraumförderung im Jahr 2024 getauscht wurden.	8,50 Mio. Euro
umgeschichtete Mittel in Kapitel 1804 gesamt	**73,70 Mio. Euro**

2. für welche Zwecke diese zusätzlich der Wohnraumförderung zugewiesenen Mittel jeweils ursprünglich vorgesehen waren;

Zu 2.:

Die *Förderbeitragsreste der L-Bank* stammen aus einer gegenüber der Erwartung verminderten Inanspruchnahme der bankeigenen Programme in der Eigentumsförderung in Vorjahren. Die Förderbeitragsreste können in den Förderfonds des Folgejahres übertragen werden und dort entweder für die bankeigenen Programme im Wohnungsbau oder zur Unterstützung des Landeswohnraumförderprogramms eingesetzt werden.

Bei den *nicht gebundenen Ausgaberesten* handelt es sich um bewilligte und entsprechend zur Auszahlung vorgesehene Fördermittel aus Vorjahren, die nicht mehr benötigt werden, weil z. B. der Förderumfang einer Maßnahme sich reduziert hat oder eine Maßnahme nicht umgesetzt wurde. Nicht gebundene Ausgabereste fallen grundsätzlich zunächst zurück an den Landeshaushalt. Sofern es sich um Mittel nach dem Entflechtungsgesetz des Bundes handelt, sind die Mittel (genauso wie die jetzigen Bundesfinanzhilfen) investiv zu verwenden.

Die *umverteilten Bundesfinanzhilfen* aus Vorjahren, die von anderen Bundesländern nicht benötigt und entsprechend freigegeben wurden, waren ursprünglich dort zur sozialen Wohnbauförderung vorgesehen.

Die *Bundesfinanzhilfen aus dem „Jungen Wohnen“* waren primär zur Förderung von Wohnheimplätzen für Auszubildende und Studierende vorgesehen. Soweit es die Wohnheimförderung für Studierende betrifft, wurden die zur Verstärkung eingesetzten Mittel lediglich getauscht und werden im Jahr 2024 für den ursprünglichen primären Förderzweck zur Verfügung gestellt. Dieses Vorgehen erfolgte im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit, die die Verwaltungsvereinbarungen Sozialer Wohnungsbau und Junges Wohnen ausdrücklich vorsehen.

Die *Landesmittel aus dem „Neuen Wohnen“* waren zur Förderung innerhalb des Projektaufrufs „gemeinschaftliches Mehrgenerationenwohnen“ vorgesehen. Im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit mit Landesmitteln der Wohnraumförderung wurden die zur Verstärkung eingesetzten Mittel lediglich getauscht und

werden im Jahr 2024 für Bewilligungen im „Neuen Wohnen“ zur Verfügung gestellt.

3. welcher Anteil dieser in Rede stehenden zusätzlichen Mittel für die Förderung von Wohneigentum vergeben wurde (Angabe bitte in Euro und Anteil an den zusätzlich zugewiesenen Mitteln sowie unter Angabe des ursprünglichen Verwendungszwecks der Mittel);

Zu 3.:

Von den zusätzlichen Fördermitteln für das Landeswohnraumförderprogramm im Haushaltsjahr 2023 wurde ein Subventionsbarwert in Höhe von 27,76 Mio. Euro für die Förderung von selbst genutztem Wohneigentum vergeben, dies entspricht einem Anteil an den in Rede stehenden Mitteln von 20,5 Prozent.

Etwa die Hälfte dieser Mittel stammt aus dem Förderbeitragsrest der L-Bank, der als Sofortmaßnahme gezielt zur bevorzugten Abwicklung der Eigentumsförderung eingesetzt worden ist, um die allerersten Verstärkungsmittel für diejenigen Förderanträge zu verwenden, die in besonderem Maße auf zeitnahe Förderzusagen angewiesen sind.

Eine darüber hinausgehende Zuordnung nach der Herkunft der Mittel lässt sich nur eingeschränkt vornehmen, da die Fördermittel insgesamt nach der Reihenfolge der Bewilligungsreife für die vorliegenden Anträge eingesetzt werden.

4. für welche Zwecke insbesondere die 14,6 Millionen Euro aus Förderbeitragsresten der L-Bank, die Angaben der Landesregierung zufolge exklusiv der Eigentumsförderung zugeflossen sind, ursprünglich vorgesehen waren;

Zu 4.:

Die Mittel, aus denen die *Förderbeitragsreste der L-Bank* entstanden sind, waren ursprünglich für Förderungen innerhalb der bankeigenen Wohnraumförderprogramme der L-Bank vorgesehen.

5. welcher Säule der Wohnraumförderung die Mittel für das Junge Wohnen, die in Ermangelung eines ausgearbeiteten Förderprogramms im Jahr 2023 nicht für Wohnraum für Auszubildende zur Verfügung standen, zugewiesen wurden;

Zu 5.:

Mit Ausnahme der 14,6 Millionen Euro aus Förderbeitragsresten der L-Bank wurden die gesamten Verstärkungen des Bewilligungsvolumens des Landeswohnraumförderprogramms im Haushaltsjahr 2023 der L-Bank zur Verbescheidung der vorliegenden Anträge in sämtlichen Förderlinien zugewiesen.

6. in welcher Höhe Mittel aus dem Wohnraumförderprogramm für die Förderung von Wohneigentum in den Jahren 2021 bis 2023 vergeben wurden (Bitte um separate Angaben für die regulären Haushaltsmittel sowie etwaige im Laufe des jeweiligen Haushaltsjahres zusätzlich der Wohnraumförderung zugewiesenen Mittel, Bitte um Angaben in Euro und Anteil der Eigentumsförderung an der gesamten Wohnraumförderung in Prozent);

Zu 6.:

Der nachfolgenden Tabelle ist mit Datenstand zum 15. Februar 2024[1] zu entnehmen, in welcher Höhe in den Haushaltsjahren 2021 bis 2023 Mittel aus dem Bewilligungsrahmen der Wohnraumförderung im jeweiligen Staatshaushaltsplan sowie aus etwaigen Verstärkungen für die Förderung von selbst genutztem Wohneigentum verwendet wurden:

	Mitteleinsatz für die Eigentumsförderung	
	Subventions-barwert	**Anteil an der gesamten Wohnraumförderung**
Netto-Bewilligungsvolumen Landeswohnraumförderprogramm aus dem Staatshaushaltsplan 2021, TG 1804 76*	44,12 Mio. Euro	19,6 Prozent
*Netto-Bewilligungsvolumen Landeswohnraumförderprogramm aus dem Staatshaushaltsplan 2022, TG 1804 76**	*100,21 Mio. Euro*	*27,4 Prozent*
*Zusätzliche Fördermittel (TG 1804 80)** für das Landeswohnraumförderprogramm*	*13,72 Mio. Euro*	*27,4 Prozent*
Netto-Bewilligungsvolumen Landeswohnraumförderprogramm 2023 gesamt	98,43 Mio. Euro	19,1 Prozent
Netto-Bewilligungsvolumen Landeswohnraumförderprogramm aus dem Staatshaushaltsplan 2023, TG 1804 76*	70,67 Mio. Euro	18,7 Prozent
zusätzliche Fördermittel (s. o.) für das Landeswohnraumförderprogramm	27,76 Mio. Euro	20,5 Prozent

* Titelgruppe 76 (Wohnraumförderung) im Haushaltskapitel 1804 (Wohnungswesen)
** Titelgruppe 80 (Landesförderprogramm „Neues Wohnen“) im Kapitel 1804 (Wohnungswesen)

Im Haushaltsjahr 2021 erfolgte keine Verstärkung des im Staatshaushaltsplan eingeplanten Bewilligungsrahmens.

Die Abgrenzung der Bewilligungen aus dem Bewilligungsrahmen des Staatshaushaltsplans einerseits und den zusätzlichen Verstärkungen im Haushaltsjahr 2023 andererseits konnte anhand des Bewilligungsdatums erfolgen. Der Grund liegt in einer entsprechenden Zäsur in der Bewilligungstätigkeit aufgrund der nachträglichen Verstärkung der Mittel in 2023.

[1] Da die Auswertungen durch die L-Bank jeweils zum aktuellen Stichtag erfolgen, können sich (zum Beispiel durch nicht mehr benötigte Fördermittel, vgl. Erläuterungen zu den nicht gebundenen Ausgaberesten zu Frage 2) Veränderungen gegenüber Auswertungen zu früheren Stichtagen ergeben.

Anders verhielt es sich im Haushaltsjahr 2022. Hier erfolgte eine Verstärkung des im Staatshaushaltsplan eingeplanten Bewilligungsrahmens aus den Landesmitteln des „Neuen Wohnens“ in Höhe von 50,2 Mio. Euro. Da die verstärkenden Mittel der L-Bank bereits Ende August zugeteilt werden konnten, konnte auch die Bewilligungstätigkeit nahtlos fortgesetzt werden. Dadurch ist eine Abgrenzung der Bewilligungen aus Mittelverstärkungen im Haushaltsjahr 2022 nicht möglich. Die in der Tabelle dargestellte Aufteilung bildet daher den Anteil der Eigentumsförderung an den Gesamtbewilligungen bezogen auf den Umfang des ursprünglichen Bewilligungsrahmens sowie die erfolgte Verstärkung ab.

7. wie viele Förderanträge im Bereich der Eigentumsförderung seit 2021 eingegangen sind (Angaben bitte in Anträgen je Jahr);

8. wie viele der seit 2021 eingegangenen Förderanträge im Bereich der Eigentumsförderung positiv beschieden wurden (Bitte um Angaben je Jahr);

9. ausgehend von Ziffer 8, über die Förderung wie vieler Wohneinheiten in wie vielen Gebäuden im Bereich der Eigentumsförderung seit 2021 positive Bescheide ergangen sind (Bitte um Angaben je Jahr);

Zu 7. bis 9.:

Die Beantwortung der Fragen 7 bis 9 erfolgt aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs zusammengefasst.

Die nachfolgenden Tabellen enthalten mit Datenstand zum 15. Februar 2024 für die Haushaltsjahre 2021, 2022 und 2023 folgende Angaben zum Bereich der Eigentumsförderung:

– Wie viele Anträge in diesem Haushaltsjahr eingegangen sind,
– wie viele dieser Anträge positiv beschieden wurden (unabhängig vom Haushaltsjahr, in dem dies erfolgt ist) und
– wie viele Wohneinheiten über diese positiv beschiedenen Anträge gefördert wurden.

Da von den Antragstellenden in der Regel, neben einem Z15/Z20-Darlehen als Basisförderung weitere zusätzliche Förderbausteine beantragt werden und diese im Fördersystem einen eigenen Antrag darstellen, übersteigt die Anzahl der im System hinterlegten Förderanträge bzw. Bewilligungen grundsätzlich die Anzahl der daraus resultierenden Wohneinheiten. Die Differenz zwischen eingegangenen Anträgen und Bewilligungen bilden sowohl offene Anträge als auch solche, die bereits abgelehnt oder zurückgezogen wurden. Die Zahlen für das Jahr 2023 zeigen, dass die Bewilligungstätigkeit in diesem Haushaltsjahr sich vornehmlich auf Anträge aus dem Vorjahr erstreckt hat, die aufgrund der hohen Nachfrage hierher übertragen wurden.

Darüber, in wie vielen Gebäuden sich die bewilligten Wohneinheiten befinden, liegen der L-Bank keine auswertbaren Daten vor. Hilfsweise werden die bewilligten Wohneinheiten nachfolgend nach der Förderart innerhalb der Eigentumsförderung aufgeführt.

Antrags- und Bewilligungsgeschehen in der Eigentumsförderung	Anträge	Bewilligungen	bewilligte Wohneinheiten
Haushaltsjahr 2021	**2 054**	**1 871**	**1 209**
Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen	18	14	11
Erwerb bestehenden Wohnraums	843	751	576
davon zusätzlich Modernisierung von Wohnraum	101	86	0
Erwerb neuen Wohnraums	27	26	20
Neubau	1 065	994	602
Haushaltsjahr 2022	**3 362**	**2 965**	**1 660**
Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen	28	23	21
Erwerb bestehenden Wohnraums	1 225	1 042	890
davon zusätzlich Modernisierung von Wohnraum	185	166	0
Erwerb neuen Wohnraums	21	16	8
Neubau	1 903	1 718	741
Haushaltsjahr 2023	**3 536**	**437**	**256**
Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen	40	0	0
Erwerb bestehenden Wohnraums	1 497	170	144
davon zusätzlich Modernisierung von Wohnraum	230	43	0
Erwerb neuen Wohnraums	10	2	2
Neubau	1 759	222	110

10. wie viele Förderanträge im Bereich der Eigentumsförderung mithilfe der Aufstockung der Mittel in diesem Bereich 2023 zusätzlich positiv bewilligt wurden;

Zu 10.:

Im Bereich der Eigentumsförderung wurden im Haushaltsjahr 2023 unter Verwendung der zusätzlichen Fördermittel für das Landewohnraumförderprogramm 344 Bewilligungen ausgesprochen.

11. ausgehend von Frage 10, für wie viele Wohneinheiten Förderanträge im Bereich der Eigentumsförderung nach Aufstockung der Mittel im letzten Jahr positiv beschieden wurden;

Zu 11.:

Im Bereich der Eigentumsförderung wurden im Haushaltsjahr 2023 unter Verwendung der zusätzlichen Fördermittel für das Landewohnraumförderprogramm Bewilligungen für 213 Wohneinheiten ausgesprochen.

12. in welchen Wahlkreisen (nach Wahlkreisnummern) die nach Aufstockung der Mittel positiv beschiedenen Anträge auf Eigentumsförderung liegen;

Zu 12.:

Die angefragte Zuordnung der Bewilligungen zu Wahlkreisen ist bei der L-Bank nicht hinterlegt, als Merkmal werden lediglich die Vorhabensorte mit Landkreisen erfasst.

Hilfsweise werden daher die Landkreise und Vorhabensorte genannt, in denen die aus den zusätzlichen Fördermitteln für das Landeswohnraumförderprogramm im Bereich der Eigentumsförderung bewilligten Fördermaßnahmen liegen.

Landkreis	**Vorhabensorte**
Stuttgart, Stadtkreis	Stuttgart
Böblingen	Gärtringen, Renningen, Schönaich, Jettingen
Esslingen	Esslingen am Neckar, Neuffen, Oberboihingen, Weilheim an der Teck
Göppingen	Bad Überkingen, Börtlingen, Bad Boll, Deggingen, Eislingen/Fils, Gammelshausen, Göppingen, Uhingen
Ludwigsburg	Ditzingen, Gerlingen, Löchgau, Marbach am Neckar, Oberriexingen, Korntal-Münchingen
Rems-Murr-Kreis	Backnang, Burgstetten, Fellbach, Murrhardt, Schwaikheim, Spiegelberg, Waiblingen, Welzheim, Winterbach, Berglen
Heilbronn	Bad Friedrichshall, Eberstadt, Leingarten, Neckarsulm, Untergruppenbach, Zaberfeld
Hohenlohekreis	Bretzfeld, Schöntal
Schwäbisch Hall	Crailsheim, Gerabronn, Satteldorf, Fichtenau
Main-Tauber-Kreis	Boxberg, Weikersheim
Heidenheim	Herbrechtingen, Nattheim
Ostalbkreis	Bopfingen, Ellwangen (Jagst), Heubach, Jagstzell, Schwäbisch Gmünd
Karlsruhe	Bretten, Hambrücken, Kronau, Malsch, Marxzell, Weingarten (Baden), Pfinztal, Rheinstetten
Rastatt	Sinzheim
Mannheim, Stadtkreis	Mannheim
Neckar-Odenwald-Kreis	Adelsheim, Aglasterhausen, Buchen (Odenwald)
Rhein-Neckar-Kreis	Eberbach, Epfenbach, Gaiberg, Ketsch, Meckesheim, Plankstadt, Sinsheim, Walldorf, Weinheim
Pforzheim, Stadtkreis	Pforzheim
Calw	Altensteig, Bad Liebenzell, Haiterbach, Neubulach, Calw
Enzkreis	Birkenfeld, Keltern
Freudenstadt	Pfalzgrafenweiler

Freiburg im Breisgau, Stadtkreis	Freiburg im Breisgau
Breisgau-Hoch-schwarzwald	Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Feldberg (Schwarzwald), Gottenheim, Heitersheim, Kirchzarten, Staufen im Breisgau, March, Vogtsburg im Kaiserstuhl
Emmendingen	Emmendingen, Herbolzheim, Kenzingen, Sexau, Teningen
Ortenaukreis	Ettenheim, Hohberg, Kehl, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Oberkirch. Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Seelbach, Schwanau, Neuried
Rottweil	Oberndorf am Neckar, Rottweil, Sulz am Neckar, Vöhringen
Schwarzwald-Baar-Kreis	Furtwangen im Schwarzwald, Niedereschach, St. Georgen im Schwarzwald, Villingen-Schwenningen
Tuttlingen	Immendingen, Tuttlingen, Rietheim-Weilheim
Konstanz	Engen, Hilzingen, Mühlingen, Radolfzell am Bodensee, Singen (Hohentwiel)
Lörrach	Binzen, Lörrach, Rheinfelden (Baden), Todtnau, Weil am Rhein
Waldshut	Bernau im Schwarzwald, Wehr, Eggingen
Reutlingen	Reutlingen
Tübingen	Bodelshausen, Gomaringen, Kirchentellinsfurt, Mössingen, Tübingen, Starzach
Zollernalbkreis	Balingen, Bitz, Grosselfingen, Hechingen, Meßstetten
Ulm, Stadtkreis	Ulm
Alb-Donau-Kreis	Altheim (Alb), Ehingen (Donau), Erbach, Schelklingen
Biberach	Dettingen an der Iller, Hochdorf, Ochsenhausen, Schwendi, Schemmerhofen, Gutenzell-Hürbel
Bodenseekreis	Kressbronn am Bodensee, Oberteuringen, Salem, Tettnang
Ravensburg	Achberg, Bad Waldsee, Bad Wurzach, Isny im Allgäu, Kißlegg, Leutkirch im Allgäu, Wangen im Allgäu, Weingarten
Sigmaringen	Hohentengen, Inzigkofen, Pfullendorf, Sauldorf

13. ob mit einem Bauverfahren, sowohl im Bereich der Eigentumsförderung als auch der Mietwohnraumförderung, zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen worden sein darf;

14. wie sie erklärt, dass Frau Staatssekretärin Lindlohr in der Landtagssitzung vom 21. Dezember 2023 erklärte, in der Landeswohnraumförderung sei ein vorzeitiger Baubeginn nicht förderschädlich, während die Richtlinien, welche die L-Bank zum Z-15-Darlehen der Eigentumsförderung sowie zur Mietwohnungsfinanzierung zur Verfügung stellt, darlegen, mit Bauvorhaben dürfe zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

Zu 13. und 14.:

Die Beantwortung der Fragen 13 und 14 erfolgt aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs zusammengefasst.

Mit der zu fördernden Wohnbaumaßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein, anderenfalls ist eine Förderung ausgeschlossen.

Sobald der Förderantrag vollständig, prüffähig und unterschrieben bei der Wohnraumförderstelle eingegangen ist, erhalten die Antragstellenden hierüber eine formelle Bestätigung. Ab diesem frühen Zeitpunkt, so übereinstimmend in der VwV-Wohnungsbau BW sowie im Informationsmaterial der L-Bank ausgeführt, können Antragstellende auf eigenes Risiko mit der Maßnahme beginnen. Dieser zugelassene sogenannte vorzeitige Vorhabenbeginn ist somit unter Berücksichtigung der entsprechenden Vergabevorschriften ausdrücklich nicht förderschädlich.

Die Aussage von Frau Staatssekretärin Lindlohr MdL, in der Landeswohnraumförderung sei ein Baubeginn vor Erhalt einer Bewilligung nicht förderschädlich, ist somit korrekt und steht nicht im Widerspruch zur ebenfalls korrekten Information, dass mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein darf.

Razavi

Ministerin für Landesentwicklung
und Wohnen